

Erneuerungswahlen Friedensrichter und stellvertretender Friedensrichter Gewählterklärung

Gemäss § 40 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) werden bei gemeindlichen Wahlen die Kandidierenden durch Beschluss des Gemeinderats für gewählt erklärt, wenn für eine Behörde gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind. Für die betreffenden Behörden finden dann keine Wahlgänge statt.

Für die Erneuerungswahlen des Friedensrichteramts vom 30. Juni 2024, Amtsperiode 2025 bis 2030, sind innert gesetzlicher Frist folgende Wahlvorschläge eingegangen:

- Angelo Röllin, 1964, Kaufmann, Kreuzrain 1, 6313 Edlibach, FDP.Die Liberalen Menzingen, als Friedensrichter, bisher, und
- Andreas Kaiser, 1963, Schulleiter/Rektor, Mühlestrasse 4a, 6313 Edlibach, Die Mitte Menzingen, als stellvertretender Friedensrichter

Es sind somit nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen worden, als zu wählen sind. Der Gemeinderat hat deshalb Angelo Röllin, Kreuzrain 1, 6313 Edlibach, als Friedensrichter und Andreas Kaiser, Mühlestrasse 4a, 6313 Edlibach, als stellvertretender Friedensrichter gemäss § 40 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes in stiller Wahl für die Amtsperiode 2025 bis 2030 für gewählt erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Menzingen, 2. Mai 2024

GEMEINDERAT MENZINGEN